

# Statuten des Vereins future4u

## Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „future4u.ch“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

### Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Roggwil TG.

### Art. 3 Zweck

Der Verein will Jugendliche und junge erwachsene Menschen durch Lebens- und Projektberichte mit Vorbildcharakter, durch erlebnispädagogische Schul-, Freizeit- und Ferienaktivitäten sowie durch Serviceleistungen rund um die Persönlichkeits- und Berufsentwicklung auf eine attraktive Art und Weise christlich biblische Werte näher bringen.

Mit diesem gemeinnützigen Dienst möchte der Verein einen positiven Beitrag für die Gesellschaft, in der wir leben, leisten.

## Mitgliedschaften

Folgende Mitgliedschaftsformen hat der Verein:

- Mitglieder
- Gönner

### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich als natürliche Person zur Bibel bekennt oder juristische Personen welche sich den christlich, biblischen Prinzipien verpflichten. Als Mitglieder können nur Personen auf schriftliches Gesuch hin aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 5 Gönnerschaft

Es können alle Personen, natürlich oder juristisch, Gönner des Vereins werden, die den Vereinszweck sowie die christlichen biblischen Werte, gemäss der Bibel, respektieren. Die Aufnahme zur Gönnerschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.

### Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Gönnerschaft

Die Mitgliedschaft bzw. Gönnerschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied bzw. Gönner kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## Finanzen, Haftung

### Art. 8 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag bei Mitgliedern beträgt für natürliche Personen CHF 50.- und für juristische Personen CHF 100.-. Für Mitglieder die den Jahresbeitrag aus finanziellen Gründen nicht bezahlen können, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag erlassen. Das Mitglied stellt einen schriftlichen Antrag. Der Jahresbeitrag der Gönnerschaft beträgt CHF 25.-.

#### **Art. 9 Weitere Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich weiter zusammen aus:

- Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- Erlösen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und Sammlungen;
- Legaten;
- Spenden und sonstigen Zuwendungen.

#### **Art. 10 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder und Gönner auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Organisation**

#### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsführung;
- die Revisoren.

### **A. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 13 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste anlässlich der Versammlung selbst, unter dem Punkt „eingereichte Anträge der Mitglieder“ aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch Briefzustellung spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wurden.

Gönner werden ebenfalls über die jeweiligen Mitgliederversammlungen informiert und können daran freiwillig teilnehmen. Ihnen steht jedoch dabei kein Antrags- und Stimmrecht zu.

#### **Art. 14 Vorsitz**

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der vom Vorsitzenden ernannte Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Art. 15 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art. 16 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Gönner haben kein Stimmrecht.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Grundsatz nach dem biblischen Einigkeitsprinzip. Kann diesem biblischen Prinzip nach zwei durchgeführten Wahlgängen nicht nachgekommen werden, so erfolgt eine dritte Abstimmung und dort gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins und für die Änderung der Statuten bedarf es genau derselben Beschlussfassungsprozedere, wie vorgängig erwähnt. Falls es zu einem dritten Wahlgang kommt, gilt das Stimmenmehr und dabei muss eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorliegen.

### **Art. 18 Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes, Jahresrechnung und Bericht der Revisoren;
- Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Revisoren;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## **B. Vorstand**

### **Art. 19 Zusammensetzung, Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 20 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### **Art. 21 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Erteilung der Unterschriftsberechtigung;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Gönnerschaften;
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen;
- Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Geschäftsführung und der Mitglieder von Kommissionen und Projektteams, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Pflichtenheftes für die Geschäftsführung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet nach dem biblischen Einigkeitsprinzip. Kann keine Einigkeit in einer Sitzung erreicht werden, so wird so lange weiter getagt bzw. neue Sitzungen angesetzt bis es zur Einigkeit unter Gottes Führung kommt.

Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Präsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### **Art. 22 Geschäftsführung**

Der Vorstand delegiert die operative Führung des Vereins gemäss dem Pflichtenheft an die Geschäftsführung. Die Zusammenarbeit vom Vorstand mit der Geschäftsführung erfolgt durch ein vom Vorstand delegiertes Mitglied, wobei die Geschäftsführung diesem Vorstandsmitglied auch unterstellt ist. Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht. Sie ist verantwortlich für eine gezielte, wirkungsvolle und kostenbewusste Führung des Vereins.

#### **C. Revisoren**

##### **Art. 23 Zusammensetzung**

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch 2 Revisoren, welche alle 3 Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

##### **Art. 24 Aufgabe**

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht inkl. Anträge an die Mitgliederversammlung.

#### **Schlussbestimmungen**

##### **Art. 25 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 2.

##### **Art. 26 Liquidation**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss muss einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit ähnlichem Zweck zufallen.

##### **Art. 27 Fusion**

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

##### **Art. 28 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1.1 und endet am 31.12. jedes Jahres.

##### **Art. 29 Rechtsstreitigkeiten**

Sämtliche Streitigkeiten im Verein werden von einer Schiedskommission entschieden. Diese Schiedskommission setzt sich aus drei geistlichen Vertretern, nämlich einem Vertreter von Campus für Christus Schweiz, Kingdom Ministries Schweiz sowie Internationale Vereinigung christlicher Geschäftsleute IVCG Schweiz zusammen und entscheidet ebenfalls nach dem Einigkeitsprinzip. Falls eine der erwähnten Institutionen diesem Auftrag nicht nachkommen kann, so wird eine Schweizer Institution mit ähnlicher Ausrichtung als Ersatz von der Vereinsversammlung aus bestimmt. Der Entscheid der Schiedskommission gilt es nach dem biblischen Prinzip zu respektieren.

##### **Art. 30 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2010 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.